

S A T Z U N G vom 20. März 2014

über die VII. Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schweighausen vom 14. April 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2012

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schweighausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

A R T I K E L I

Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofsatzung für Verstorbene

- a) Reihengrabstätten
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
- b) Reihengrabstätten
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 Euro
- c) Urnenreihengrabstätten 100,00 Euro
- d) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese 100,00 Euro.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	300,00 Euro
b) ein Tiefengrabstätte	450,00 Euro
c) eine Doppelgrabstätte	600,00 Euro
d) jede weitere Grabstätte	300,00 Euro
e) zur Errichtung einer Gruft je Grabstelle	500,00 Euro
f) als Urnenwahlgrab je Grabstelle	200,00 Euro

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche oder Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahre eine der in Absatz 1 festgelegten Satz entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu 100 % als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Schweighausen überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche
 - a) bis zu 4 Tagen **30,00 Euro**
 - b) für jeden weiteren Tag **10,00 Euro**
2. Für die Aufbewahrung einer Urne
 - a) für die angefangene Woche nach Einlieferung **30,00 Euro**
 - b) für jede weitere angefangene Woche **10,00 Euro**
3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofshalle, Leichenhalle, oder sonstigen Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

- a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit 40,00 Euro
- b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht 40,00 Euro
- c) für Tiefengrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht 40,00 Euro
- d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht 80,00 Euro
- e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 35-jähriges Nutzungsrecht 40,00 Euro

- f) für Kinderreihengräber für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit 20,00 Euro
- g) für Urnenreihengräber für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit 20,00 Euro
- h) für Urnenwahlgräber für ein 35-jähriges Nutzungsrecht 20,00 Euro

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
 - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen so-wie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

für die Genehmigung und Überwachung der Ausführung

- a) einer Familiengruft 50,00 Euro
- b) einer Reihen- oder Einzelwahlgrabstätte 10,00 Euro
- c) einer mehrstelligen Wahlgrabstätte 10,00 Euro
- d) einer Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte 10,00 Euro
- e) einer Reihenrasen- und Urnenreihengrabstätte in der Urnenwiese 10,00 Euro

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten 10,00 Euro

2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung wird erhoben:

- a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten 10,00 Euro
- b) für die Ausstellung der Graburkunde 10,00 Euro
- c) für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhanden sein einer Grabstelle ein-

schließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbeisetzung 10,00 Euro

ARTIKEL II

Inkrafttreten:

1. Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schweighausen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56377 Schweighausen, 20. März 2014
Ortsgemeinde Schweighausen

(Siegel)

(Viola Lindner)
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 20. März 2014
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u
In Vertretung:

(Siegel)

Udo Rau
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung vom 03. August 2012 über die VI. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schweighausen wurde in der Wochenzeitung "Nassauer Land", Ausgabe Nr. 33/2012 vom 15. August 2012, öffentlich bekannt gemacht.

56377 Nassau, 15. August 2012

Verbandsgemeindeverwaltung

N a s s a u

(Siegel)

(Udo Rau)

Bürgermeister